



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 18.11.2019, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

- A) Öffentlicher Teil** Vorlagen-Nr.
- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2020
BE: Thomas Lehmann, Kreistagsvorsitzender BV-100/2019
 - 3 Auftragsvergabe für die Lieferung von Strom
BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement BV-105/2019
 - 4 Auftragsvergabe für die Lieferung von Erdgas
BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement BV-106/2019
 - 5 Änderung Beschluss-Nr. BV-065/2014 und BV-494/2017 - Struktur OSZEE
BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung BV-086/2019
 - 6 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Freibädern
BE: Dr. Sebastian Rick, Fraktionsvorsitzender CDU BV-048/2019
 - 7 Kapazitätsänderung Jugendwohnheim Elbe-Elster
BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung BV-088/2019
 - 8 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Zuschüssen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster
BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung BV-091/2019
 - 9 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung
BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung BV-092/2019
 - 10 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern
BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft BV-097/2019

- 11 Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstückes in der Gemarkung Herzberg, Flur 20, Flurstück 281
BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement BV-107/2019
 - 12 Öffentliche Informationen und Anfragen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 13 Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Herzberg, Flur 20, Flurstück 281 mit einer Grundstücksgröße von 2.372 m²
BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement BV-108/2019
 - 14 Vergabe der Betreibung von 2 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge im Sozialraum „Region Schradenland“ in Form einer Gemeinschaftsunterkunft in der Gemeinde Hohenleipisch sowie eines Wohnungsverbundes in der Stadt Elsterwerda
BE: Marina Beyer, Amtsleiterin Sozialamt
BE: Katrin Porsche, Leiterin Stabstelle für Steuerungs- und Asylangelegenheiten BV-027/2019
 - 15 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2019 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-098/2019 **Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung (Neubesetzung)**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss wählt in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung:

für das Mitglied
Diana Bader

als Stellvertreter/-in
Ute Miething

Beschluss Nr. BV-085/2019 **Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster“.

Beschluss Nr. BV-104/2019 **Erarbeitung einer Rahmenkonzeption für das Aufgabengebiet -Schulsozialarbeit- im Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landes Brandenburg und der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialarbeit an Schulen (siehe Jugendförderplan 2019-2020 Pkt. 5.2) so zu erarbeiten, dass die Umsetzung Bestandteil des Jugendförderplanes 2021 - 2022 wird.

Beschluss Nr. BV-087/2019**Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes****Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Beschluss Nr. BV-094/2019**Antrag vom 3. Juni 2019 zur Aufnahme der Evangelischen Kindertagesstätte „Janusz Korczak“ in Finsterwalde in die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Elbe-Elster****Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Einrichtungsteil der Betreuung von Kindern im Grundschulalter (Hort) der Kindertagesstätte „Janusz Korczak“ im Umfang von 120 Plätzen in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster rückwirkend zum 3. Juni 2019 aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Betreuungsbedarf in der Stadt Finsterwalde unter Beachtung der übrigen Einrichtungsteile der Kindertagesstätte „Janusz Korczak“ bis zum 30. Juni 2020 zu prüfen und dem Jugendhilfeausschuss über das Ergebnis zu berichten.

Beschluss Nr. BV-096/2019**Förderung der Eltern-Kind-Gruppen in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und in Trägerschaft des „Möglener Schwalbennest e. V.“ 2020****Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Eltern-Kind-Gruppen des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und des „Möglener Schwalbennest e. V.“ für das Jahr 2020.

Hausordnung für die Verwaltungsstandorte der Kreisverwaltung Elbe-Elster**1. Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Gebäude des Landkreises Elbe-Elster. Dazu zählen die Gebäude der Kernverwaltung und die nachgeordneten Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Freiflächen (im nachfolgenden als Objekte benannt). Nachgeordnete Einrichtungen im Sinne dieser Hausordnung sind das Kreismedienzentrum, die Kreisvolkshochschule sowie die Musikschulen.

Des Weiteren gilt diese Hausordnung für alle Personen, die die o. g. Objekte betreten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben und die keinem Hausverbot unterliegen.

2. Hausrecht

Das Hausrecht umfasst sämtliche Befugnisse, die mit dem Besitzrecht an den in Pkt. 1 aufgeführten Gebäuden und den dazu gehörenden Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus den öffentlichen Aufgaben der Kreisverwaltung ergeben.

Das Hausrecht wird durch den Landrat ausgeübt. Er ermächtigt den zuständigen Dezernenten und Amtsleiter, in Vertretung das Hausrecht auszuüben und in diesem Zusammenhang auch Strafanzeigen zu stellen.

Den Aufforderungen des durch den Landrat festgelegten Personals bzw. der von dem Gebäudemanagement Beauftragten (Hausmeister) einschließlich des Sicherheitsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

3. Verhalten und Ordnung

In den Verwaltungsstandorten sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Evtl. in den Standorten stattfindende Veranstaltungen dürfen nicht gestört werden.

Der Aufenthalt in den Gebäuden ist nur während der Öffnungszeiten bzw. zu vereinbarten Terminen erlaubt.

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung befindliches Inventar ist pfleglich zu behandeln. Im Weiteren sind alle Handlungen zu unterlassen bzw. untersagt, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Dazu gehören insbesondere:

- o jegliches verbal oder körperlich aggressives Verhalten
- o das Mitführen von Waffen sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbaren und explosiven Stoffen
- o der Handel bzw. der Konsum mit und von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln
- o das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften, das Beschädigen von Anpflanzungen. Entsprechende Handlungen werden als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht.
- o das Betteln und Belästigen von Personen
- o häusliches Niederlassen

Es ist untersagt, ohne Zustimmung des Objektverwalters Waren und Dienstleistungen anzubieten oder Warenverkaufsautomaten aufzustellen.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde sowie Tiere zu Untersuchungs- bzw. Vorführzwecken im Veterinäramt des Landkreises.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Fotografieren, Filmen und/oder das Anfertigen von Tonaufnahmen, insbesondere auch das Aufzeichnen von Gesprächen in jeglicher Form sind nur mit Erlaubnis des Landrates oder der von ihm beauftragten Person gestattet.

Für Garderobe oder mitgeführte Sachen wird keine Haftung übernommen.

4. Brand- und Gefahrenschutz

Gefahren und Störungen sind sofort zu melden (siehe Brandschutzordnung)

Notruf Feuerwehr: 112**Interner Notruf: 03535 46-2642 (Sekretariat Gebäudemanagement)**

Bei Ertönen der Sirene der Brandmeldeanlage sind die Verwaltungsgebäude auf kürzestem Wege über die Treppen zu verlassen. Die Benutzung der Aufzüge ist im Brandfall streng verboten.

Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhalten bei Bränden und Gefahren sind durch alle Nutzer des Objektes einzuhalten.

Besonders sind zu beachten:

- Die Fluchtwege, diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.
- Die Fluchtwege und Treppen sowie Feuerwehruzufahrten müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- Die Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden.
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich untersagt.
- Die Brand- und Rauchmeldetüren dürfen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden (zum Beispiel durch Verkeilen).

Es herrscht in der gesamten Verwaltung Rauchverbot. Raucherbereiche sind gesondert ausgewiesen.

5. Werbung

Aushänge/Auslagen dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen.

Politische und kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nicht gestattet. Das betrifft sowohl Außenwerbung am Objekt als auch Werbung im Gebäude und bezieht sich auf jede Art von Werbung, visuelle, phonetische und sonstige. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Objektverwalter (Gebäudemanagement).

6. Parkordnung

Es sind die ausgewiesenen Parkplätze und -flächen zu nutzen. Fahrräder dürfen auf den Freiflächen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden und zwar so, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt.

7. Hausverbot

Wird trotz wiederholter Ermahnung gröblich gegen die Regeln des menschlichen Anstandes verstoßen oder der Dienstbetrieb durch unangemessenes Verhalten in empfindlicher Weise gestört, können Personen auch unter Zuhilfenahme der Polizei des Hauses verwiesen werden.

Wird Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, ein Hausverbot ausgesprochen, haben diese sofort das Gebäude zu verlassen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden die Verursacher schadensersatzpflichtig gemacht.

8. Ausnahmen und Einschränkungen sowie zusätzliche und ergänzende Anordnungen

Der Landrat oder von ihm beauftragte Personen können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

9. Bekanntmachung

Die vorliegende Hausordnung wird im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster veröffentlicht und in den Verwaltungsstandorten der Kreisverwaltung in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Herzberg, den 23.10.2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung zur öffentlichen Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, 04924 Wahrenbrück, Uebigauer Str. 30

Termin: 21. November 2019

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung: - der ordnungsgemäßen Ladung
- der Beschlussfähigkeit
- des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2019
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
7. Abwahl des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers
8. Wahl des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
9. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
10. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Beschlussfassung zur weiteren Verwendung des Jahresergebnisses; *Vorlage Prüfbericht, BV 03/2019*
11. Beschluss über die Entlastung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018; *BV 04/2019*
12. Beratung und Beschlussfassung zum Vorbericht und Wirtschaftsplan 2020, *Vorlage Vorbericht und Wirtschaftsplan 2020; BV 05/2019*

13. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2019; *BV 06/2019*

14. Sonstige Anfragen und Informationen

15. Schließung der öffentlichen Verbandsversammlung

gez. Karla Fornoville

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Landesamt für Umwelt

Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Naturpark Niederlausitzer Landrücken

FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken

Die Naturparkverwaltung hat als Koordinator der FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken die Arbeitsgemeinschaft Szamatolski/Stadt und Land/Alnus/Peschel mit der Erstellung von Managementplänen beauftragt. Bis Ende 2020 werden im Naturpark für insgesamt 25 FFH-Gebiete Managementpläne erstellt.

In diesem Rahmen möchten wir zur Präsentation der 2. Entwürfe einladen. Diese 2. Entwürfe beinhalten die eingegangenen Stellungnahmen und werden für die folgenden FFH-Gebiete besprochen:

<u>EU-Nummer des Gebietes</u>	<u>FFH-Gebiet</u>
DE 4248-305	Sandteichgebiet
DE 4248-307	Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See
DE 4248-308	Gahroer Buchheide

Die 2. Entwürfe für die jeweiligen FFH-Gebiete werden am 4. Dezember 2019 ab 15:00 Uhr der interessierten Öffentlichkeit im Dorfgemeinschaftshaus Bornsdorf (Bornsdorf Schulstraße 7, 15926 Heideblick) vorgestellt und diskutiert. Im Rahmen der Konsultationsphase bestand bis zum 29. Juli 2019 die Möglichkeit, Hinweise, Anregungen oder Änderungsvorschläge zu den 1. Entwürfen der FFH-Managementpläne, für die oben auf-

geführten FFH-Gebiete, elektronisch oder schriftlich einzureichen. Derzeit werden Ihre Stellungnahmen ausgewertet, Vorschläge erarbeitet und in Form einer Synopse zusammengestellt. Die Festlegung, welche Änderungen an der Planung vorgenommen werden, erfolgt durch das Landesamt für Umwelt. Kann den Vorstellungen im Einzelfall nicht entsprochen werden, wird dies mit Begründungen im Bericht aufgenommen. Veränderungen werden in den Plan eingearbeitet und der 2. Entwurf des Managementplans erstellt. Im Anschluss an die Präsentation der 2. Entwürfe können letzte Änderungen für den Abschlussbericht aufgenommen werden. Für diese drei FFH-Gebiete soll bis Ende 2019 jeweils ein eigener Managementplan als Abschlussbericht vorliegen.

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt

Referat N5

Naturpark Niederlausitzer Landrücken

Herr Udo List

Alte Luckauer Str. 1

15926 Luckau OT Fürstlich Drehna

Tel.: 035324 305-10

Fax: 035324 305-20

E-Mail: udo.list@lfu.brandenburg.de

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER:

www.eler.brandenburg.de. kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2020 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Der nachstehende, von der Versammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster am 15. Oktober 2019 beschlossene Wirtschaftsplan 2020 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 16. Oktober 2019

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2020 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Versammlung durch Beschluss vom 15. Oktober 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	14.327.700 €
die Aufwendungen	14.034.800 €
der Jahresgewinn	292.900 €
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	1.038.000 €

aus laufender Geschäftstätigkeit	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus Investitionstätigkeit	- 4.297.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus	
der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag	
	der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	die Verbandsumlage auf	0 €

Lauchhammer, den 16. Oktober 2019

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2020 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag und	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung (Festsetzungen) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Die Versammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2019 - gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) -

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 und die Ergebnisverwendung
2. die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018

beschlossen.

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster macht hiermit gemäß § 33 Abs. 3 EigV die durch die Versammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster am 15. Oktober 2019 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt.

Lauchhammer, 16. Oktober 2019

Dr. Dutschmann Heinze
Verbandsvorsteher Vorsitzender der Versammlung

I. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und die Ergebnisverwendung

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 wird festgestellt und der Jahresgewinn in Höhe von 260.712,05 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt.

II. Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 und der Prüfungsvermerk können gem. § 33 (3) EigV in der Zeit vom 25.11.2019 bis 29.11.2019 zu den folgenden Dienstzeiten:

- Montag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
- Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungssitz des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in 01979 Lauchhammer, Hüttenstraße 1c, Zimmer 114, eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „Stadt“ genannt

und dem

**Abfallentsorgungsverband
Schwarze Elster**
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

vertreten durch den Vorstandsvorsteher
- nachfolgend „AEV“ genannt -

Präambel

1. Die Stadt und der AEV sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). In dieser Zuständigkeit haben beide örE jeweils die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsbereichen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die örE können zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren (§ 3 Abs. 4 BbgAbfBodG).
2. Zur Kooperation zwischen der Stadt und dem AEV schließen beide örE diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).
3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der in dieser Vereinbarung geregelten Zusammenarbeit bislang wenig vergleichbare gemeinsame Erfahrungen im Bereich der Bioabfallentsorgung vorausgingen. Die hierdurch ggf. verursachten unvorhergesehenen Schwierigkeiten werden bei der Durchführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von beiden Vereinbarungspartnern berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Rücksichtnahme und unterstützen sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung, vor allem durch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vereinbarungspartner arbeiten bei der Verwertung der Bioabfälle aus der Stadt und der Vermarktung des in der Folge der Verwertung entstehenden Komposts zusammen. Der AEV wird ab dem 01.01.2020 mit der Durchführung der Teilaufgabe der Behandlung und Verwertung von den in der Stadt gesammelten Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen beauftragt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKGBbg). Abfälle, die der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetzes vom 27. Juli 2006 (BGBl I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.
2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner bleiben unberührt, insbesondere bleiben die Vereinbarungspartner, unbeschadet dieser Vereinbarung, für die Entsorgung der auf ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen Abfälle als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

§ 2

Betrieb der Entsorgungsanlage

1. Die Entsorgung der von der Stadt angelieferten Bioabfälle erfolgt durch den AEV in seiner Entsorgungsanlage MBA Freienhufen, Bergmannstraße 44, 01983 Großräschen, OT Freienhufen.
2. Die Entsorgungsanlage MBA Freienhufen wird von dem AEV unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den erforderlichen Genehmigungen, ordnungsgemäß betrieben.
3. Der AEV verpflichtet sich, eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung der angelieferten Bioabfälle anzustreben. Dementsprechend erfolgt am Standort MBA Freienhufen die Vergärung der Bioabfälle (energetische Verwertung) mit nachgeschalteter Kompostierung (stoffliche Verwertung), auch Kaskadennutzung genannt.

§ 3

Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt in ihrer jeweils geltenden Fassung, sammelt die Stadt die in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden und über die Biotonne erfassten Bioabfälle (AVV-Nr.: 20 03 01 und 20 02 01) und transportiert diese nach Ausgangswägung zur MBA Freienhufen des AEV. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 eines beauftragten Dritten. Eine Vereinbarung über eine Mindest- oder Höchstmenge von Bioabfall findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.
2. Die Vereinbarungspartner legen die konkreten Anlieferungstermine und etwaige Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen fest.
3. Der AEV übernimmt die angelieferten Bioabfälle am Standort der MBA Freienhufen.

4. Das Eigentum an den Abfällen, die Entsorgungsverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Übernahme am Standort der MBA Freienhufen auf den AEV über.
5. Am Standort der MBA Freienhufen wird die Eingangskontrolle entsprechend Genehmigungsbescheid der Anlage durchgeführt. Die Verwiegung der angelieferten Bioabfälle erfolgt in Verantwortung des AEV durch eine geeichte Waage in der MBA Freienhufen. Der AEV führt zudem eine Sichtkontrolle durch. Das Ergebnis der Wiegung und die durch enthaltene Störstoffe hervorgerufenen Qualitätsabweichungen (nach § 3 Abs. 8) werden durch den AEV dokumentiert. Die Stadt erhält mit der Abrechnung eine Abschrift dieser Dokumentation. Sie bildet die Datengrundlage für die Abrechnung nach § 4 und dient gleichzeitig zur Bewertung und Verbesserung des Bioabfallkonzeptes der Stadt.
6. Störstoffe in den übernommenen Bioabfällen werden bei der Aufbereitung der Bioabfälle durch den AEV aussortiert. Für die Entsorgung der aussortierten Störstoffe ist der AEV verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Störstoffanteil nach § 3 Abs. 8 überschritten wird, wobei sich die Vereinbarungsparteien verpflichten, für diesen Fall eine Verständigung über die anfallenden Entsorgungskosten herbeizuführen.
7. Der Störstoffanteil in den angelieferten Bioabfällen soll 3 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Die Stadt wirkt durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Aufklärung und regelmäßige Sichtkontrolle bei der Sammlung und Umladung darauf hin.
8. Wird der maximal zulässige Störstoffanteil gemäß § 3 Abs. 7 in 3 aufeinanderfolgenden Monaten überschritten, informieren sich die Vereinbarungspartner gegenseitig und verpflichten sich für diesen Fall, im gegenseitigen Einvernehmen, wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Störstoffanteils zu treffen.

§ 4 Deckungsbeitrag

1. Die Stadt zahlt dem AEV für die angelieferten und abgenommenen Bioabfälle einen Deckungsbeitrag gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die jeweilige Monatsabrechnung zum Deckungsbeitrag wird bis zum 10. eines Monats für den vorhergehenden Kalendermonat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Eingang zu begleichen.

§ 5 Anpassung des Deckungsbeitrags

Beide Vereinbarungspartner können nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Anpassung des in der Anlage genannten Deckungsbeitrags verlangen.

§ 6 Beirat

1. Die Vereinbarungspartner benennen jeweils zwei Mitglieder der Verwaltungsebene der Stadt und des AEV zur Bildung eines gemeinsamen Beirates.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, über die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu wachen. Er wirkt auf die Klärung und Beseitigung von Problemen hin, die bei der Durchführung der Vereinbarung entstehen.
3. Der Beirat tritt in regelmäßigen Sitzungen, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr, zusammen.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. Die Stadt hat die zweimalige Option einer Verlängerung der Laufzeit um jeweils zwei Jahre. Die Ausübung der Option ist dem AEV gegenüber schriftlich jeweils spätestens sechs Monate vor Ende der vorangehenden Laufzeit mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung ist - außer zu ihrem Ablauf (§ 7 Abs. 2) - nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar wird, kündbar.
2. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus bzw. der Verbandversammlung des AEV. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
3. Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Veränderung der Vereinbarung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.
4. Wird diese Vereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

§ 9 Haftung

1. Soweit und solange ein Vereinbarungspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung dieser Vereinbarung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

§ 10 Änderungen zu dieser Vereinbarung

1. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt und der Verbandsversammlung des AEV. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
2. Der Schriftform bedürfen auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Revision der Deckungsbeiträge und alle sonstigen wesentlichen Erklärungen zur Durchführung dieser Vereinbarung.

§11 Übertragung von Rechten

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen die Vereinbarungspartner jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vereinbarungspartners. Dies gilt nicht für Änderungen infolge einer Kreisgebietsreform. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrer wirtschaftlichen Intention demjenigen am nächsten kommt, was Gegenstand der unwirksamen Bestimmung war. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 13
Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt, jede Vereinbarungspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Für die Stadt Cottbus/Chósebuž:

Für den Abfallentsorgungsverband
Schwarze-Elster:

Cottbus/Chósebuž, 15. OKT. 2019

Lauchhammer, 16.10.19



.....
Holger Kelch

Oberbürgermeister



.....
Marietta Tzschoppe

Bürgermeisterin



.....
Dr. Bernd Dutschmann

Verbandsvorsteher



.....
Edwina Löbel

Leiterin Finanzen

Anlage: Regelung des Deckungsbeitrags zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

1. Grundsätzliches

Die Vereinbarungen zum Deckungsbeitrag und zur Anpassung des Deckungsbeitrags sind Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster.

Die Modalitäten der Abrechnung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster sind in § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster geregelt.

2. Höhe des Deckungsbeitrags

Der Deckungsbeitrag beträgt **68,00 €/Mg.**¹

Der Deckungsbeitrag wurde entsprechend den Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) ermittelt. Die Maßgabe, dass jegliche Gewinnerzielung des AEV ausgeschlossen ist, wurde beachtet.

Sollten künftig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von diesen erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so wird der vereinbarte Deckungsbeitrag auf Basis der Nettobelastung neu ermittelt. Der neu ermittelte Deckungsbeitrag ist zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen. Der AEV ist berechtigt, die ggf. entstehende Steuerlast mit dem Deckungsbeitrag gegenüber der Stadt geltend zu machen.

3. Anpassung des Deckungsbeitrags

Der Deckungsbeitrag kann erstmalig zum 01.01.2021 und danach jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres angepasst werden.

Dabei werden feste Indices vorgegeben, die Gewichtungen sind dagegen vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster wie folgt bestimmt:

Nummer	Bezeichnung	Gewichtung
1.	Fixkosten (ohne Veränderung)	44 %
2.	Personalkosten (maßgeblich sind die prozentualen Steigerungen entsprechend der TVÖD-Tarifverhandlungen)	23 %
3.	Energiekosten (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, z.Zt. Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 622, GP-Nr. 35 11 13)	17 %
4.	Instandhaltungskosten (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse), z.Zt. Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 412, GP-Nr. 28)	16 %
5.	Summe	100 %

¹ [Mg] ... Megagramm (Ein Megagramm entspricht einer Gewichtstonne.)

Die jährliche Anpassung des Deckungsbeitrags muss von der Stadt Cottbus/Chósebuz oder von dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr beim jeweils anderen Vereinbarungspartner angezeigt werden.

Zur Anpassung des Deckungsbeitrags für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Index von April des laufenden Jahres / Index von April des Vorjahres.

Im Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) haben beide Vereinbarungspartner Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Deckungsbeitrags.

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 27. November 2019.

Abgabetermin für Veröffentlichungen
ist der 22. November 2019, bis spätestens 10 Uhr
beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle,
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de